

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und
Umwelt**

StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock



Mit Empfangsbekennnis
GbR Armin Roder & Söhne
Lange Straße 19
**17179 Behren-Lübchin OT
Viecheln**

Telefon:
Telefax:

www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen:
Bearbeitet von:
Aktenzeichen: neu: 571-7.1.7.1EG-021
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, den 30.09.2015

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Schweineaufzucht- und Mastanlage Viecheln

am Standort: 17179 Behren-Lübchin OT Viecheln, Gemarkung Viecheln

für die Firma:

GbR Armin Roder & Söhne
Lange Straße 19
17179 Behren-Lübchin OT Viecheln

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor	3
II.	Genehmigungsunterlagen	5
III.	Nebenbestimmungen	5
1	Bedingungen	5
2	Allgemeine Auflagen	5
3	Immissionsschutzrechtliche Auflagen	6
4	Wasserrechtliche Auflagen	6
5	Arbeitsschutzrechtliche Auflagen	6
6	Veterinärmedizinische Auflagen	7
7	Bauhygienische Auflagen	8
8	Naturschutzrechtliche und Artenschutzrechtliche Auflagen	9
9	Bodenschutzrechtliche Auflagen	10
10	Betriebseinstellung	10
IV.	Gebührenfestsetzung	11
V.	Begründung	11
1	Antragsgegenstand	11
2	Genehmigungsverfahren	12
3	Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung	13
4	Entscheidung	15
5	Begründung des Erlöschens der Genehmigung	16
6	Begründung der Nebenbestimmungen	16
7	Gebührenfestsetzung	19
VI.	Anhörung	19
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	19
VIII.	Hinweise	20
1	Allgemein	20
2	Arbeitsschutz	21
3	Bauhygiene	21
4	Abfallrecht	22
5	Denkmalschutz	22
	Anlage 1- Ordnerverzeichnis	24
	Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis	27
	Anlage 3 - Prüfbericht Nr. 3900/00/15 - Standsicherheitsnachweise	32

Genehmigungsbescheid
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

I. Tenor

1. Auf der Grundlage des § 16 BImSchG i.V. mit Nr. 7.1.7.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

GbR Armin Roder & Söhne

Lange Straße 19

17179 Behren-Lübchin OT Viecheln

vom 16.04.2015 (Posteingang im StALU MM, Rostock am 16.04.2015), der überarbeiteten Fassung vom 24.06.2015 und nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 28.09.2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

Errichtung und den Betrieb eines weiteren Schweinemaststalls mit 560 Tierplätzen sowie die Aufstockung der vorhandenen Schweinemastställe um 725 Tierplätze (Erhöhung von 1.730 Tierplätze auf insgesamt 3.015 Tierplätze); die Umnutzung der Jauchelager zur Löschwasserbereitstellung mit 200 m³ Volumen

auf dem Grundstück in 17179 Behren-Lübchin OT Viecheln

Gemarkung	Viecheln
Flur	1
Flurstücke	173/2 und 174/3

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage Viecheln bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten (BE):

Tabelle 1: Überblick über die Anlagenkomponenten der Schweinemastanlage Viecheln nach der Umsetzung der wesentlichen Änderung gemäß § 16 BlmschG

Betriebseinheit	Name	Bemerkung
BE 1	Abferkelstall	66 TP, einstreulos, PV-Anlage
BE 2	Eberstall	4 TP, mit Einstreu
BE 3	Besamung	147 TP, einstreulos, Güllegrube, PV-Anlage
BE 4	Wartestall	88 TP, einstreulos, PV-Anlage
BE 5	Maststall 1	550 TP, Tiefstreu, PV-Anlage
BE 6	Maststall 2	550 TP, Tiefstreu, PV-Anlage
BE 7	Maststall 3	390 TP, Tiefstreu, PV-Anlage
BE 8	Maststall 4	310 TP, Tiefstreu, Güllegrube, PV-Anlage
BE 9	Maststall 5	350 TP, Tiefstreu, Güllegrube, PV-Anlage
BE 10	Flatdeckstall	720 TP, einstreulos, PV-Anlage
BE 11	Neubau Maststall	560 TP, Tiefstreu
BE 12	Futterhaus	PV-Anlage
BE 13	Maschinenhalle	PV-Anlage
BE 13.1	Kadaverhaus	PV-Anlage
BE 13.2	Notstrom	
BE 14.1	Strohbergehalle	PV-Anlage
BE 14.2	Strohbergehalle	PV-Anlage
BE 14.3	Strohbergehalle	PV-Anlage

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG insbesondere:

- die nach § 72 der LBauO M-V in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung in Verbindung mit der Zustimmung auf Abweichung gemäß § 6 Abs. 3 LBauO M-V
- die Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V

mit ein.

4. Der Genehmigungsbescheid wird, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn der neu zu errichtende Schweinemaststall nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit für den Antragsteller bzw. Genehmigungsinhaber in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

II. Genehmigungsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Nebenbestimmungen

1 Bedingungen

- 1.1. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs am Standort Viecheln nicht mehr als 3.015 Schweine einschließlich der zugehörigen Ferkel (> 30 kg Lebendgewicht) gehalten werden.
- 1.2. Die Auflagen unter Punkt 9 des Prüfberichts Nr. 3900/00/15 (siehe Anlage 3) vom Prüflingenieur für Baustatik Dipl.-Ing. Koldrack über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise bzw. Konstruktionszeichnungen vom 23.09.2015 sind einzuhalten.
- 1.3. Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock die Erklärung des Erstellers des Brandschutznachweises entsprechend § 14 BauVorlVO M-V vorzulegen.

2 Allgemeine Auflagen

- 2.1. Die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage Viecheln ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Abschnitt II genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen keine Abweichungen ergeben.
- 2.2. Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.3. Die beabsichtigte Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes des neu errichteten Stalles ist dem StALU MM, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern M-V, Dezernat Rostock (LAGuS), dem Veterinär- und Lebens-

mittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock (VLA) und dem Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) M-V jeweils 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

- 2.4. Das StALU MM, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft ist über alle Ereignisse, die zur Abweichung vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb führen, umgehend und unaufgefordert zu informieren.
- 2.5. Der Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen sind vor Ort in der Anlage aufzubewahren.

3 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 3.1. Die Schweinemastanlage ist nach dem Errichten des neuen Stalles so zu betreiben, dass in 92 % der Jahresstunden der Geruchsschwellenwert (1 GE/m³) an den nächstgelegenen Wohnbebauungen in der Lange Straße 26 und 28 im OT Viecheln nicht überschritten wird. In der übrigen Zeit darf der Geruch keine Intensität erreichen, die Übelkeit oder Ekel hervorruft.
- 3.2. Die baulichen und betrieblichen Anforderungen in Bezug auf die Sauberkeit im Stall, die angepasste Futtermenge, das optimale Stallklima und die Maßnahmen zur Emissionsminderung nach TA Luft (Ziffer 5.4.7.1) sind zu beachten.
- 3.3. Durch eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist die Ammoniakfreisetzung in den Ställen zu mindern. Der Genehmigungsbehörde sind auf Anforderung entsprechende Futteranalysen eines unabhängigen Prüflabors zu übergeben.
- 3.4. Die von der Schweinemastanlage verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für Dorfgebiete sind dies tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

4 Wasserrechtliche Auflagen

- 4.1. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe (Desinfektionsmittel Sorgene 5) gilt als angezeigt. Bei der Lagerung und dem Umgang sind die Forderungen der VAWS – MV zu beachten.
- 4.2. Für den Güllekanal ist eine Dichtheitsprüfung (Wasserstandsprüfung) entsprechend 3.7.1 VVJGSA vorzunehmen und der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

5 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 5.1. Die Treppe vom Fressbereich zum Liegebereich (Tiefstreu) muss mindestens einen Auftritt von 26 cm und mindestens eine Steigerung von 14 cm (maximal 19 cm) haben.

Die Treppe ist je Abteil mit einem Handlauf zu versehen. Der Handlauf ist ohne Unterbrechung zu führen und an den Enden abzurunden. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Das wird erreicht durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen.

- 5.2. Die Treppen der Verloaderampen dürfen eine Steigung von 19 cm nicht übersteigen. Die Treppen sind mit einem Handlauf zu versehen. Der Handlauf ist ohne Unterbrechung zu führen und an den Enden abzurunden. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Das wird erreicht durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen.
- 5.3. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 der BetrSichV, § 7 der BioStoffV und § 7 der GefStoffV ist zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch die erforderlichen Wartungsarbeiten mit zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind zur Schlussabnahme zu dokumentieren.

6 Veterinärmedizinische Auflagen

- 6.1. Durch den Betreiber der Anlage ist ein Hygieneplan zu erarbeiten. Dieser Plan ist so zu gestalten, dass er den allgemeinen Maßnahmen zum Tierseuchenschutz entspricht (Schwarz-Weiß-Prinzip, Serviceperioden, Reinigung- und Desinfektion, Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs, Schadnagerbekämpfung). Der Hygieneplan ist dem zuständigen Veterinäramt vor Belegung der Ställe zur Bestätigung vorzulegen.
- 6.2. Der Betreiber hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen, der über besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit gemäß § 7 (2) der SchHaltHygV verfügt. Die Bestandsbetreuung umfasst die Beratung des Tierbesitzers und die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche. Der Tierarzt hat alle tierärztlichen Untersuchungen und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich in eine Bestandsdokumentation einzutragen. § 44 Abs. 6 der TierImpfStV gilt entsprechend. Bei gehäuften Auftreten von Todesfällen, Kümmerern und/oder fieberhaften Erkrankungen ist bei der Suche nach der Ursache durch den Tierarzt immer auch eine Untersuchung auf klassische und afrikanische Schweinepest zu veranlassen.
- 6.3. Verendete oder im Bestand getötete Tiere sind entsprechend § 7 TierNebB bei der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin anzumelden und entsorgen zu lassen. Bis zur Abholung sind die Tierkörper geschützt vor Witterungseinflüssen so zu lagern, dass sie für andere Tiere oder unbefugte Personen nicht zugänglich sind.

7 Bauhygienische Auflagen

- 7.1. Zur Einhaltung des Sommerluftvolumenstromes von min. 75 m³/h Tier ist dem LALLF und dem VLA LK Rostock zur Bauabnahme der Nachweis für die Auslegung der Lüftungsanlagen im Stall nach dem AEL-Arbeitsblatt o. Ä. unter Berücksichtigung der Wärmestrombilanz vorzulegen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass auf Tiefstreu in den Wintermonaten höhere Abluftvolumenströme zur Abführung der Luftfeuchtigkeit notwendig erscheinen und ein der Bauausführung angepasster Transmissionswärmestrom.
- 7.2. Außenwände aus Stahlbeton-Sandwichelementen müssen auch im gedämmten Fugenbereich tauwasserfrei bleiben. Bei ungünstigen Feuchte- und Temperaturverhältnissen kann dies beispielsweise durch das Schließen der innenliegenden Fugen mit Zementmörtel oder geeigneten Fugendichtstoffen erfolgen.
- 7.3. Zur Bauabnahme vor der Einnstallation sind dem LALLF und dem VLA LK Rostock die Prüfprotokolle der „Abnahmeprüfung an Raumluftechnische Anlagen“ gemäß VDI 2079 o. Ä. vorzulegen.
- 7.4. Zur Bauabnahme vor der Einnstallation ist dem LALLF und dem VLA LK Rostock der Nachweis zu erbringen, dass im Fall einer Betriebsstörung für ausreichende Frischluftzufuhr im Stall gesorgt wird und eine Alarmanlage vorhanden ist, die dem Tierhalter den Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage meldet.
- 7.5. Zur Bauabnahme vor der Einnstallation ist dem LALLF und dem VLA LK Rostock der Nachweis zu erbringen, dass eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.
- 7.6. Zur Stallabnahme ist dem LALLF und dem VLA LK Rostock der Nachweis zu erbringen, dass die Beleuchtung im Aufenthaltsraum der Tiere sichergestellt ist, dass ganzjährig eine Lichtstärke von min. 80 Lux neben dem Tageslichteinfall über Kunstlichtanlagen vorhanden ist.
- 7.7. In den Tiefstreubuchten ist die Mistmatratze optimal auszugestalten bzw. zu pflegen (Nachstreuen). Es ist auf ausreichende Einstreu zu achten, damit sich in Trittsiegel keine Flüssigkeit sammelt, wodurch einer Beeinträchtigung der Klauengesundheit vorgebeugt wird. Eine regelmäßige Überprüfung der Klauen ist daher unerlässlich.
- 7.8. Zur Vermeidung von Schadgasen sind bei dem Betrieb der Güllekanäle die entsprechenden Anforderungen des Standes der Technik einzuhalten.
- 7.9. Die Fressgänge als Entmistungsbahnen im neuen Stall sind auf die Erfordernisse der sich dort aufhaltenden Tiere abzustimmen. Für die Tiere und Tierbetreuer ist Stand- und Trittsicherheit zu gewährleisten. Die Bodenfläche muss griffig sein, ohne aber einen zu starken Klauenabrieb zu verursachen. Die Spaltenweite ist auf max. 18 mm zu begrenzen.

7.10. Zur Bauabnahme sind dem LALLF und dem VLA LK Rostock die Prüfprotokolle zur Alarm- und Notstromanlage vorzulegen. Folgende Alarmkriterien sind zu erfassen:

- Ausfall der Alarmanlage
- Stalltemperaturabweichung
- Netzspannungsausfall
- Auslösen von Fehlerstromschutzeinrichtungen und Motorschutzschaltern
- Gefahrenmeldung bei Tränkwassermangel und Brandmeldung

Die Quittierung des gemeldeten Alarms muss im Stall erfolgen und dokumentiert werden. Die Prüfung und Wartung der Alarmanlage einschließlich der Telefonwahlgeräte ist durch eine Fachfirma min. einmal jährlich vornehmen zu lassen und zu dokumentieren. Die Brandmeldezentrale ist ggf. vierteljährlich durch eine Fachkraft zu prüfen. Eine Sichtprüfung der Funktionsanzeigen ist täglich vorzunehmen. Die Mindestanforderungen der Notstromversorgung sind gegeben durch eine ausreichende Nennleistung, Stromversorgung zum Starten, Dieselkraftstoffvorrat und Netz/Notstromumschaltung. Die Prüfung vor Inbetriebnahme und die min. einmal jährliche Wartung ist durch eine Fachfirma zu leisten und zu dokumentieren. Ein Probetrieb unter Vollast sollte monatlich durchgeführt werden.

7.11. Im Hinblick auf die Fermentierung der Gülle sind seuchenhygienisch relevante Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden sowie deren Ursache, der zuständigen Überwachungsbehörde, dem VLA des LK Rostock unverzüglich mitzuteilen.

7.12. Die Einstellung der Tiere darf erst nach der amtlichen Abnahme erfolgen. Die Abnahme des Bauvorhabens hinsichtlich Einhaltung der Forderungen des Tier- und Tierseuchenschutzes erfolgt in Abstimmung mit dem StALU Mittleres Mecklenburg unter Einbeziehung des VLA LK Rostock und des LALLF.

8 Naturschutzrechtliche und Artenschutzrechtliche Auflagen

8.1. In der Gemarkung Viecheln, Flur 2, ist die in der EAB dargestellte Teilfläche des Flurstückes 160 mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten. Pflanzungen sind wirksam vor Wildverbiss zu schützen. Die Verpflichtung zur Ausgleichspflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach dreijähriger Pflege vorhanden und angewachsen sind. Nicht angewachsene Gehölze sind bei Bedarf in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Mindestens 30 % der Fläche ist nach erfolgreicher Entwicklungspflege der freien Sukzession zu überlassen.

8.2. Die Teilfläche der Auflage 1 (Gemarkung Viecheln, Flur 2, Teilfläche des Flurstücks 160) ist für Maßnahmen des Naturschutzes zur Verfügung zu stellen. Dieser Zweck ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in die Abt. II des Grundbuches zugunsten des Landkreises Rostock, untere Naturschutzbehörde, zu sichern. Der Eintrag ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes nachzuweisen.

- 8.3. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes zu realisieren.

9 Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 9.1. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
- 9.2. Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.
- 9.3. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

10 Betriebseinstellung

- 10.1. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2. Die der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.)
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe (z. B. Futtermittel) und deren Verbleib
 - durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers).

10.3. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

10.4. Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV. Gebührenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

V. Begründung

1 Antragsgegenstand

Die GbR Armin Roder & Söhne, Lange Straße 19, 17179 Behren-Lübchin OT Viecheln, hat mit Schreiben vom 16.04.2015 (PE im StALU MM: 16.04.2015) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Züchten und Halten von Schweinen beantragt. Daneben beantragte der Vorhabenträger den Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG.

Bei der vorhandenen Anlage handelt es sich um eine am 14.12.1993 nach § 67a BImSchG angezeigte Altanlage, die mit Bescheid vom 13.09.1994 die erste Änderungsgenehmigung erhielt.

Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst:

- den Neubau eines Maststalls für 560 TP
- die Aufstockung der vorhandenen Ställe um 725 TP
- die Umnutzung der Jauchelager zur Löschwasserbereitstellung mit 200 m³ Volumen

Die Kapazität der Gesamtanlage beläuft sich nach der Änderung auf:

- 305 Sauenplätze einschließlich der zugehörigen Ferkel (> 30 kg Lebendgewicht) und 2.710 Mastschweineplätze

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen ist unter der Ziffer 7.1.11.1 (Verfahrensart G, E) im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Die geplante Anlage, als Antragsgegenstand des durchgeführten Genehmigungsverfahrens, ist mit 3.015 Tierplätzen genehmigungspflichtig nach dem BImSchG. Der Neubau des Maststalls mit 560 Tierplätzen und die Aufstockung der vorhandenen Ställe um 725 Tierplätze wurde durch die Aufnahme des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens betrachtet und beurteilt.

Mit Datum vom 24.12.2010 wurde gemäß Artikel 14 die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) erlassen. Mit Datum vom 02.05.2013 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht (Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.05.2013). Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der IED-Richtlinie mit der Nr. 6.6 Buchstabe b aufgeführt und unterliegt somit deren Anforderungen.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand – AZB) verbunden ist. Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht, wenn im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten Stoffe (Mengenrelevanz) möglich ist. In diesem Fall muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage bzw. die geänderte Anlage in Betrieb genommen wird.

In der Schweineaufzucht- und Mastanlage werden lediglich gefährliche Stoffe in Form des Desinfektionsmittels „Sorgene 5“ eingesetzt. Diese werden gemäß EG-Sicherheitsdatenblatt der Wassergefährdungsklasse 2 zugeordnet. Da die eingesetzten gefährlichen Stoffe die zu berücksichtigende Mengenschwelle von mehr als 100 kg/a bzw. l nicht überschreiten, ist die Erstellung eines AZB nicht erforderlich.

Der Standort der Schweineaufzucht- und Mastanlage Viecheln befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben ist nachweislich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB privilegiert.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) als Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V in Verbindung mit § 4 der LUVerwLVO M-V.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen dem Antragsteller auferlegt.

Nach § 10 Abs. 5 BImSchG wurden am Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
 - Abteilung 5 - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
 - Abteilung 2 - Landwirtschaft
- Landkreis Rostock
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
- Landesforst M-V
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock, Dezernat Rostock
- Amt Gnoien für die Gemeinde Behren-Lübchin

3 Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung

Für das Änderungsgenehmigungsverfahren ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung, auch keine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, erforderlich. Die Ursache hierfür findet sich in § 3b Abs. 3 S. 3 UVPG.

Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen, § 3c S. 5 i.V.m. § 3b Abs. 3 S. 1 UVPG.

Bei den maßgeblichen Größen- oder Leistungswerten, nach denen sich die UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG bestimmt, ist gemäß § 3b Abs. 3 S. 3 UVPG jedoch nicht der Bestand, der vor Ablauf der Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG (03.07.1988) und 97/11/EG (14.03.1999) erreicht war, mit zu berücksichtigen.

Die Schweinezucht- und Mastanlage Viecheln wurde am 14.12.1993 gemäß § 67 BImSchG als Altanlage mit 160 Sauenplätzen und 1.500 Mastschweineplätzen angezeigt. Bis zur Umsetzungsfrist der Richtlinie 97/11/EG betrug die genehmigte Tierplatzkapazität der Anlage nach zwei wesentlichen Änderungen gemäß § 16 BImSchG 255 Sauenplätze und 1.425 Mastschweineplätze. Mit Bescheid zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 27.05.2005 wurden 50 Sauenplätze zusätzlich genehmigt, sodass die Tierplatzkapazität bei 305 Sauenplätzen und 1.425 Mastschweineplätzen lag. Durch die mit diesem Bescheid genehmigte Tierplatzkapazität von 305 Sauenplätzen und 2.710 Mastschweineplätzen resultiert eine Erhöhung der Tierplatzkapazität um 50 Sauenplätze und 1.285 Mastschweineplätze gegenüber der nach der Umsetzungsfrist der Richtlinie 97/11/EG genehmigten Tierplatzkapazität. Diese Bestandserhöhung erreicht und überschreitet nicht die Schwellenwerte für gemischte Bestände gemäß Anlage 1 zum UVPG und löst somit keine UVP bzw. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG aus (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Rechnerischer Nachweis zur UVP-Pflicht

Nr.	Vorhaben	Rechnung
7.7.3	1 500 bis weniger als 2 000 Plätzen	$1.285 / 1500 = 0,86$
7.8.3	560 bis weniger als 750 Plätzen	$50 / 560 = 0,09$
7.11.3	die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.3, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.3, 7.8.3, 7.9.3 und 7.10.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet;	$0,86 + 0,09 = 0,95$ $0,95 < 1,00$

Betrachtungen zu Ammoniak und Stickstoff erfolgten in der „Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffprognose für die geplante Erweiterung der Schweinezucht- und Mastanlage der GbR Armin Roder & Söhne in 17179 Behren-Lübchin OT Viecheln“.

FFH- Verträglichkeitsprüfung:

In Bezug auf die nächstliegenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete wurde der Wirkraum des Vorhabens, der Bereich, in dem eine Zusatzbelastung $> 0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ Stickstoff anzunehmen ist, betrachtet. Innerhalb dieses Wirkungsbereiches befinden sich keine FFH-Gebiete (nächstliegendes in 5 km Entfernung). Der Standort der Schweineaufzucht- und Mastanlage Viecheln grenzt jedoch direkt an das EU-Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark – SPA 1941-401“, welches sich somit im Wirkungsbereich des Vorhabens befindet.

Eine mögliche Beeinträchtigung wurde in der Untersuchung zur Verträglichkeit des Projektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes betrachtet.

Im Ergebnis der Untersuchung besteht weder durch das Projekt, seine Fernwirkungen, noch durch ein Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für den Schutzzweck oder den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen.

Ammoniak:

Die Ammoniakemission der geplanten erweiterten Anlage beträgt 1,815 kg/h. Bei einer zu berücksichtigenden Vorbelastung von 4 µg/m³ ergibt sich eine maximale Zusatzbelastung von 6 µg/m³. Laut Anhang 1 der TA Luft liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak vor, wenn die Gesamtbelastung an einem Standort nicht höher als 10 µg/m³ bzw. die Zusatzbelastung nicht höher als 6 µg/m³ liegt.

Im näheren Umfeld, etwa 250 m westlich der Schweineställe, befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GUE00131 (permanentes Kleingewässer einschließlich Ufervegetation). Das Kleingewässer grenzt direkt an landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Biotop ist eutroph und unempfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen. Die Gesamtbelastung für das Biotop beträgt im Plan-Zustand < 10 µg/m³ Ammoniak und stellt somit im Sinne der TA Luft keinen Anhaltspunkt für eine mögliche Schädigung dar.

An den angrenzenden Waldflächen treten keine relevanten Ammoniakemissionen (> 3 µg/m³) auf.

Stickstoff:

Gemäß des LAI – Leitfadens „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (Stand März 2012) stellt die Stickstoffzusatzdeposition von 5 kg/ha*a das Abschneidekriterium hinsichtlich dessen Bewertung dar.

Innerhalb des Bereichs der Stickstoffdeposition von > 5 kg/ha*a befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GUE00131 (permanentes Kleingewässer einschließlich Ufervegetation). Der rechnerisch ermittelte Critical-Load-Wert (Quantifizierung der Empfindlichkeit bzw. die maximal tolerierbare Stickstoffbelastung) des betroffenen Biotops liegt bei 22,5 kg/ha*a und wird im Plan-Zustand mit einer Gesamtbelastung von 21,1 kg/ha*a Stickstoff unterschritten. Vorhabenbezogene Auswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop können somit ausgeschlossen werden.

An den nächstgelegenen Waldflächen wird die Stickstoffzusatzdeposition von 5 kg/ha*a im Plan-Zustand deutlich unterschritten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass für die angrenzenden Waldflächen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile bestehen.

4 Entscheidung

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG des Vorhabenträgers stattgegeben, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, da die Prüfung ergeben hat, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

5 Begründung des Erlöschens der Genehmigung

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs soll gewährleisten, dass die Anlage nach der wesentlichen Änderung dem Stand der Technik entspricht.

Wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Betrieb nicht aufgenommen wurde, muss ggf. im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Umweltbelastung, noch dem Stand der Technik entsprechen.

6 Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 (1) BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Punkt III des Bescheides sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

6.1. Bedingungen

Bedingung 1.1: Die im Genehmigungsbescheid aufgelisteten Bedingungen sind Grundvoraussetzung für die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage in Viecheln. Bei einer Überschreitung der hier genehmigten Tierplatzzahl von 3.015 TP einschließlich der zugehörigen Ferkel (> 30 kg Lebendgewicht) erlischt diese Genehmigung.

Bedingung 1.2: Über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise von allen baulichen Anlagen gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBauO M-V entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Erklärungen des Tragwerkplaners gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauVorIVO M-V. Bei baulichen Anlagen, bei denen eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist, darf nur auf der Grundlage der geprüften Unterlagen mit der Errichtung der Anlage begonnen werden.

Bedingung 1.3: Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern über die Erstellung des bautechnischen Nachweises spätestens mit der Baubeginnsanzeige (§ 72 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 Satz 1, § 62 Abs. 5 Satz 2 der LBauO M-V) vorzulegen.

6.2. Allgemeine Auflagen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Nebenbestimmungen dieses

Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

6.3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Im Ergebnis der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Geruchsprognose vom 19.01.2015 ist nachgewiesen, dass die in der GIRL M-V festgelegte zulässige Geruchswahrnehmungshäufigkeit für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden an den nächstgelegenen Immissionsorten Lange Straße 26 und 28 im OT Viecheln mit 8 % der Jahresstunden deutlich unterschritten wird. Die Auflage 3.1 soll die Begrenzung der Geruchsimmissionen sicher stellen.

Die Auflagen 3.2 und 3.3 ergeben sich aus Nr. 5.4.7.1 der TA Luft in Verbindung mit der DIN 18910. Diese bezeichnet allgemein anerkannte emissionsmindernde Maßnahmen für den Betrieb von Tierhaltungsanlagen.

Zur Einhaltung der in der TA Lärm 1998 festgelegten Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete und der damit verbundenen Vorsorge zum Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen wurde Auflage 3.4 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

6.4. Wasserrechtliche Auflagen

Die Auflagen 4.1 und 4.2 beziehen sich auf § 48 Abs. 2 WHG. Demnach sind Stoffe nur so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswasser vor Ort wird bereits an den bestehenden Anlagenteilen augenscheinlich erfolgreich praktiziert, dieses soll auch für den Neubau erfolgen. Genehmigungsbedürftige Einleitungen von Niederschlagswasser in die Vorflut sind nicht vorgesehen.

6.5. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen unter Punkt 5 zu den arbeitsschutzrechtlichen Belangen stützen sich auf die Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg Vorpommern vom 20.07.2015. Die Nebenbestimmungen basieren wesentlich auf den Vorgaben wie der BetrSichV sowie dem dazugehörigen technischen Regelwerk (Technischen Regeln für Betriebssicherheit, Gefahrstoffverordnung, Gefahrstoffe), auf verschiedenen Unfallverhütungsschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und auf wasserrechtlichen sowie technischen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften. So beruhen die Auflagen 5.1 und 5.2 auf § 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8, 2.3 und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8. Auflage 5.3 nimmt Bezug auf § 5 ArbSchG i.V.m § 3 BetrSichV, § 7 GefStoffV sowie § 7 BioStoffV.

6.6. Veterinärmedizinische Auflagen

Für das Halten von Schweinen sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung maßgebend. Die sich aus diesen gesetzlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen für das Halten von Schweinen sind in der Umsetzung durch den Betreiber einzuhalten. Die in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen veterinärrechtlichen Auflagen 6.1 bis 6.3 begründen sich auf den gesetzlichen Regelungen der SchHaltHygV, der TierSchNutztV, dem TierGesG sowie dem TierNebG.

6.7. Bauhygienische Auflagen

Auflage 7.1 und 7.2: Nach § 2a Abs. 1-4 TierSchG i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzV müssen Ställe erforderlichenfalls ausreichend wärmegeämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Dies ist für die Stalllüftung dann gegeben, wenn die Ventilatoren unter Berücksichtigung des errechneten statischen Druckes der Anlage den o. g. Sommerluftvolumenstrom fördern und die Lüftungsanlage danach ausgelegt und geregelt werden kann.

Auflage 7.3: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV müssen Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Auflage 7.4: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 Abs. 6 TierSchNutzV müssen in Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

Auflage 7.5: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV ist sicherzustellen, dass die o. g. Forderung eingehalten wird.

Auflage 7.6: Nach § 6 Abs. 3 TierSchNutzV müssen Ställe diese Forderung aus Tier-schutzgründen einhalten.

Auflage 7.7: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV müssen Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Auflage 7.8: Nach der TA Luft 2002 unter Nr. 5.4.7.2 werden Anforderungen formuliert, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik wird durch die Einhaltung der Anforderungen nach KTBL-Arbeitsblatt Nr. 1078, DIN 11622 und 1045 gewährleistet.

Auflage 7.9: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV müssen Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Auflage 7.10: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i. V. m. §§ 3 Abs. 5 und 6 und 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV müssen funktionsfähige Notstromaggregate bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sicherstellen. Der Stromausfall ist über eine Alarmierung zu melden. Die Funktionsfähigkeit der Notstrom- und Alarmanlagen ist in technisch erforderlichen Abständen zu prüfen.

Auflage 7.11: Diese Forderung ergibt sich aus Artikel 32 i. V. m. Anhang XVI Kapitel I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011.

Auflage 7.12: Die Auflage dient der Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid.

6.8. Naturschutzrechtliche Auflagen

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 des NatSchAG M-V stellt die Errichtung der Anlage ein Eingriff in Natur und Landschaft dar. Versagungsgründe im Sinne von § 15 BNatSchG liegen nicht vor. Somit kann gemäß § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 2 NatSchAG M-V die naturschutzrechtliche Genehmigung verbunden mit den Auflage 8.1 und 8.2 erteilt werden.

Die Auflage 8.3 soll sichern, dass die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frist- und sachgerechte durchgeführt werden. Hierzu kann gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangt werden.

6.9. Bodenschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen 9.1 bis 9.3 ergeben sich aus den Anforderungen des BBodSchG sowie der BBodSchV.

6.10. Betriebseinstellung

Mit den Auflagen zur Betriebseinstellung wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Die Auflagen 10.1 und 10.2 beziehen sich auf § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und die Auflagen 10.3 und 10.4 begründen sich auf § 5 Abs. 3 BImSchG.

7 Gebührenfestsetzung

Die Gebühren für das Genehmigungsverfahren werden gemäß § 29 des Reichs-siedlungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des landwirtschaftlichen Bodenrechts erlassen.

Die von der Landgesellschaft M-V vom 10.06.2015 ausgestellte Gebührenfreiheitsbescheinigung liegt vor.

VI. Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben (E-Mail) vom 29.09.15 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit sich bis zum 13.10.2015 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Antragstellerin äußerte sich am 30.09.2015 dahingehend, dass es keine Einwände bzw. Anmerkungen zum Bescheidentwurf gibt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch oder Klage erheben. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Streitgegenstand bezeichnen.

VIII. Hinweise

1 Allgemein

Die in der Rechtsbehelfsbelehrung gegebene Möglichkeit, unmittelbar Klage gegen den Genehmigungsbescheid zu erheben, gilt nur für den Antragsteller.

- 1.1. Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
- 1.2. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen. Diese Anzeige wird benötigt, um prüfen zu können, ob es sich um eine Änderung im Sinne des § 15 BImSchG oder um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Letztere bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.3. Ferner ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes die Absicht des Betreibers anzuzeigen, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG errichtet,
 - eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG). Mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- eine Anlage ohne Genehmigung betreibt,
- eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung geändert worden ist, betreibt (§ 327 Strafgesetzbuch).

- 1.5. Ferner handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG).

- 1.6. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage; während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren; nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

2 Arbeitsschutz

- 2.1. Die elektrischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich zu prüfen. Die Prüfnachweise sind dem LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2. Feuerlöscher sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die notwendigen Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen anzubringen.
- 2.3. An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können.
- 2.4. Für die installierten Maschinen/Geräte hat der Hersteller/Errichter die EG-Konformitätserklärung abzugeben, mit der die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bestätigt werden. Die EG-Konformitätserklärungen sind dem LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5. Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie der Ausführung des Bauvorhabens sind die Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und den Arbeiten auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen. Sofern voneinander unabhängige Personen, Arbeitsgruppen oder Firmen gleichzeitig und in räumlicher Nähe arbeiten, kann es zu unerwarteten gegenseitigen Gefährdungen kommen. Die Arbeitsausführung ist entsprechend zu koordinieren.

3 Bauhygiene

- 3.1. Zur Vermeidung von Oberflächenkondensat (Tauwasser) im Decken- und Wandbereich und von Hitzestress für die Tiere im Sommer sollten folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (k-Werte) beim Neubau der Mastställe nach RKL-Stallklima III eingehalten werden:

k- Wert

- Außenwände: = 0,50 W/m² K
- Dachhaut/Decke: = 0,40 W/m² K
- Türen/Fenster: = 2,80 W/m² K

- 3.2. Bei der Vollständigkeitsprüfung sollten alle technischen Details der Lüftungsanlage hinsichtlich der mit der Planung zugesagten Leistungsparameter verglichen und auf Einhaltung überprüft sowie die Unterlagen für Betrieb, Wartung und Fehlersuche gesichtet werden.
- 3.3. Mit der Funktionsprüfung wird die vertragsgemäße Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage überprüft. Hier sollten die Regelungs- und Steuerungsabläufe sowie Notfallsituationen (z. B. Notöffnungssystem und Alarmsystem) simuliert werden.
- 3.4. Mit den Funktionsmessungen wird messtechnisch nachgewiesen, inwieweit die in der Planung vorgegebenen Sollwerte erfüllt werden. Die Messungen sollten Luftvolumenströme, Lufttemperaturen, Luftfeuchten und Stromaufnahmen der Ventilatoren umfassen.

4 Abfallrecht

- 4.1. Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung nur zugelassenen Entsorgungsanlagen zu übergeben.
- 4.2. Das KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung schreibt fest, dass Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 2 Tonnen pro Jahr) Nachweise über die Entsorgung der Abfälle sowie Register zu führen haben (§§ 16 9 und 50 KrWG i.V.m. §§ 2 und 23 NachweisV). Die hierfür erforderliche Erzeugernummer beantragen Sie bitte bei der zuständigen Abfallbehörde (StALU MM, Dezernat 53).
- 4.3. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG ist der Abfallerzeuger auskunftspflichtig über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände.
- 4.4. Die Entsorgung eventuell anfallender hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle hat auf der Basis der örtlich geltenden Abfallsatzung zu erfolgen. Die Andienungspflichten sind zu beachten.

5 Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälligen Bodenverfärbungen ist gem. § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für

Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Jean Weiß

Anlagen

Anlage 1: Ordnerverzeichnis

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 3: Prüfbericht Nr. 3900/00/15 - Standsicherheitsnachweise

Anlage 1- Ordnerverzeichnis

Antrag der GbR Armin Roder & Söhne, Lange Straße 19, 17179 Behren-Lübchin OT Viecheln auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Schweinemaststalls mit 560 Tierplätzen, die Auslastung der vorhandenen Schweinemastställe mit ca. 0,8 m² je Tier sowie die Umnutzung der Jauchelager als Löschteich mit 200 m³ Volumen vom 16.04.2015 (Posteingang im StALU MM, Rostock am 16.04.2015).

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1 Abschnitt	Inhalt der Antragsunterlagen
1	Antrag
1.1	Antrag
1.2	Kurzbeschreibung
2	Lagepläne
2.1	Luftbild 1:2000 und Topographische Karte 1:10.000
2.2	Auszug Liegenschaftskarte 1:2.000
2.3	Flurstücknachweis
2.4	Lageplan verkleinert 1:500, Aussagen zum Bauplan
3	Anlagen und Betrieb
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren
Anhang	Rechenschema Klima für die Abteile, Berechnung Lüfter für die Abteile, Prospekte Lüfter
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht
3.4	Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter
3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen
4	Emissionen
4.1	Emissionen (Luftverunreinigung)
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
4.4	Quellenplan
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen

5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
6	Anlagensicherheit
6.1	Anwendbarkeit der Störfallverordnung
7	Arbeitsschutz
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Gefährdungsbeurteilung Schweinemast, Formular 7.2
8	Betriebseinstellung
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
9	Abfälle / Düngung
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfälle
9.2	Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen
9.3	Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls
9.4	sonstiges, Berechnung Dunganfall, Nährstoffvergleich
10	Abwasser / Regenwasser
	Formblatt 10.12
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	Infoblatt Desinfektionsmittel Sorgene 5
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 58 NBauO
12.1	Auszug top. Karte
12.2	Flurkartenauszug
12.3	Lageplan M 1:500
12.4	Baubeschreibung – amtliches Formular
12.5	Baubeschreibung Landwirtschaft – amtliches Formular
12.6	Brandschutz
12.7	Berechnungen
12.8	Bauzeichnungen Schnitte, Ansichten
12.9	Statistischer Erhebungsbogen
12.10	Statische Berechnung
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.1	Formular 13.1
13.2	Eingriffs- und Ausgleichsplanung

14	Umweltverträglichkeit
14.1	Klärung UVP – Erfordernis, Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a
14.2	Spezieller artenschutzrechtlicher Beitrag zur geplanten Erweiterung der Schweinezucht- und Mastanlage der GbR Armin Roder & Söhne in 17179 Behren-Lübchin OT Viecheln
14.3	Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffprognose für die geplante Erweiterung der Schweinezucht- und Mastanlage der GbR Armin Roder & Söhne in 17179 Behren-Lübchin OT Viecheln

Datum	Ergänzende Unterlage
02.06.2015	Nachreichung der Vollmacht für Agrar & Umwelt Consulting GmbH, Dummerstorf
29.07.2015	Nachreichung der Bodenuntersuchungsergebnisse und Ergänzung der Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffprognose
16.09.2015	Nachreichung der Vereinigungsbaulast
16.09.2015	Angaben zur Eingriffs-Ausgleichsmaßnahme sowie Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
18.09.2015	Ergänzung der Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffprognose
23.09.2015	Ergänzung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung von Art. 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674 f.) geändert worden ist
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 5 der Verordnung zur Umsetzung von Art. 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676) geändert worden ist
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19.07.2010 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist
- BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist
- BauVorlVO M-V Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO M-V) vom 10.07.2006, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), das durch Artikel 1 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
BodenRDVO	Verordnung zur Durchführung des landwirtschaftlichen Bodenrechts (Bodenrechtsdurchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1994 (GVOBl. M-V S. 1080)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 zuletzt geändert durch § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist
GIRL M-V	Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL M-V) vom 15.08.2011 (ABl. M-V S. 534)

ImSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImSchKostVO M-V) vom 26.10.2010 (GVOBl. M-V S.626), die durch Verordnung vom 20.09.2013 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist
ImSchZustLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImSchZustLVO M-V) vom 12.02.2015 (GVOBl. M-V S. 70)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist
LUVerwLVO M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014 (GVOBl. M-V S. 652)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) geändert worden ist
RSiedlG	Reichssiedlungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 geändert worden ist
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15.01.2011 (GVOBl. M-V S. 30, 36) geändert worden ist

SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) vom 12.06.1999 in der Fassung durch Bekanntmachung vom 2. 4. 2014 (BGBl. I 2014, S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.12.2014 (BGBl. I 2481)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBL S. 511)
TierImpfStV	Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), die durch Artikel 384 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist
TierSchG	Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S.1206, 1313), das durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3911) geändert worden ist
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist
TierSG	Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 88 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 05.10.1993 (GVOBl. M-V 1993, 887), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 17.07.2011 (GVOBl. M-V S. 862)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Anlage 3 - Prüfbericht Nr. 3900/00/15 - Standsicherheitsnachweise

DIPL.-ING. W. KOLDRACK - PRÜFINGENIEUR FÜR BAUSTATIK -

18055 Rostock, Rosa-Luxemburg-Straße 16
Tel. 0381/4567-750 0171/7730734
Fax. 0381/4567-755 winfried.koldrack@ib-koldrack.de

Prüfbericht-Nr. 3900/00/15 (bitte stets angeben)
über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise bzw. Konstruktionszeichnungen

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Bauvorhaben | Neubau Schweinemaststall
Viecheln, Lange Str. 21 |
| 2. Bauherr | GbR Armin Roder & Söhne
Lange Str. 19
17179 Behren-Lübchin, OT Viecheln |
| 3. Entwurfsverfasser | Ingenieurbüro G-Plan!
Dipl.-Ing. Volker Gebert
W.-Kolff-Platz 1
17166 Teterow |
| 4. Tragwerksplaner | Ingenieurbüro M. + S. Platen
Von-Moltke-Str. 16
17166 Teterow |
| 5. Prüfauftrag von | Landkreis Rostock
Untere Bauaufsichtsbehörde
Az.: 04097-15-06
(Stalu: 5711.0.701-178)
Prüfauftrag vom: 08.09.2015 |

6.1 Geprüfte Unterlagen	Statische Berechnung v. 18.09.2015, S. 1 - 251
6.2 Einsicht- und Kenntnisnahme	Positionspläne
7.1 Einwirkungen (Lastannahmen)	entsprechend DIN EN 1991 Windzone 2 Schneelastzone 2 NDTL
7.2 Baustoffe/Material der tragenden Bauteile	Beton C 25/30; C 30/37 Betonstahl BSt 500 Nadelholz C 24 Maßgebend sind die Materialangaben in den Ausführungsunterlagen
7.3 Baugrund	Siehe Baugrundgutachten v. 29.05.15 aufgestellt: Baugrundlabor Dipl.-Ing. Busse + Partner GbR
7.4 Maßgebende Normen und technische Regeln	Technische Baubestimmungen gem. Bekanntmachung: DIN EN 1992; DIN EN 1995

8. Prüffeststellungen

Die eingereichte statische Berechnung wurde (teilweise durch Vergleichsrechnung) in bautechnischer Hinsicht geprüft. Die Standsicherheit und Tragfähigkeit des Gebäudes bzw. der Bauwerksteile wurden unter Berücksichtigung der Lastannahmen entsprechend den geltenden bautechnischen Bestimmungen nachgewiesen.

9. Prüfergebnis/Prüfaufgaben

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen bei Beachtung der folgenden Prüfaufgaben bzw. Hinweise in statisch-konstruktiver Hinsicht keine Bedenken:

9.1 Fundamente

Betonieren direkt gegen Erdreich ist nicht zulässig. Beim Einsatz von Folien als Trennlage gegen Erdreich muss die Betondeckung allseitig um jeweils 5 cm erhöht werden.

9.2

Die Ausführungszeichnungen sind zur Prüfung vorzulegen.

9.3

Die statischen Berechnungen für die Dachbinder sind vor deren Ausführung zur Prüfung vorzulegen.

9.4

Das Baugrundgutachten ist zur Kenntnisnahme noch vorzulegen.

9.5

Statische Nachträge infolge von Grundrissänderungen sind über das Bauamt einzureichen.

9.6

Über den Baubeginn bin ich zu informieren. Zu folgenden Bauzustandsbesichtigungen bin ich rechtzeitig einzuladen:

- Bewehrungsabnahme tragender Bauteile, wie z. B. Fundamente, Unterzüge und Decken
- Abnahme von Holz- und Stahlkonstruktionen
- nach Fertigstellung des Rohbaus.

Nach Fertigstellung des Rohbaus sind die Herstellernachweise, Materialnachweise vorzulegen.

Hinweise für die untere Bauaufsichtsbehörde:

Die Standsicherheit ist nach Erfüllung der Auflagen bzw. Hinweise unter Pkt. 9 gewährleistet.

Rostock, 23.09.2015


Winfried Koldrack
Prüfingenieur für Baustatik



Verteiler

Untere Bauaufsichtsbehörde
Prüfbericht + 1fach Unterlagen
Tragwerksplaner
Prüfbericht